
Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 5 der Satzung für die Ferienbetreuung des Marktes Lappersdorf erlässt der Markt Lappersdorf folgende:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung des Marktes Lappersdorf vom 16. August 2023

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Lappersdorf erhebt für die Benutzung der Ferienbetreuung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Ferienbetreuung aufgenommen wird, sowie
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ferienbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

(1) Gebühren werden erhoben:

- a) für den regelmäßigen Besuch der Ferienbetreuung sowie
- b) für die weiteren durch die Ferienbetreuung erbrachten Leistungen (z.B. Mittagessen, Teilnahme an Ausflüge)

Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Ferienbetreuung ausscheidet.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach Abs. 1, Buchstabe a ist die Dauer des Besuchs der Ferienbetreuung.

(3) Bemessungsgrundlage der Gebühr für Ausflüge ist die tatsächliche Teilnahme. Die übrigen Gebühren nach Abs.1, Buschstabe b werden pauschal erhoben.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung.

(2) Die Gebühr für die Mittagsversorgung und für Ausflügen entsteht abweichend von Absatz 1 erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme; im Übrigen fortlaufend.

- (3) Eine Abmeldung von verbindlich gebuchten Leistungen ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Erstattung von bereits entrichteten Gebühren, die der Markt Lappersdorf verwendet um Leistungen von Dritten zu beschaffen (z.B. bei Ausflügen), kann nur erfolgen, wenn eine Abbestellung der Leistung und eine Rückerstattung des Rechnungsbetrages möglich ist. Gebühren für die Stornierung von Leistungen sind durch den Gebührenschuldner zu tragen. Aufwendungen, die dem Markt Lappersdorf durch die Stornierung von Leistungen entstehen sind durch den Gebührenschuldner zu tragen.
- (4) Die gesamte Gebührenschuld für die Benutzung der Ferienbetreuung wird am 3. Werktag nach Beginn der Ferienbetreuung fällig. Abweichend von Satz 1 ist die Gebühr für Ausflüge sofort zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Lappersdorf eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (5) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Buchungszeitkategorie (Wochendurchschnitt)	Gebührensatz für eine Woche	Gebührensatz für zwei Wochen
weniger als 4 Stunden	35,00 €	60,00 €
ab 4 Stunden	40,00 €	67,50 €
ab 5 Stunden	45,00 €	75,00 €
ab 6 Stunden	50,00 €	82,50 €
ab 7 Stunden	55,00 €	90,00 €
ab 8 Stunden	60,00 €	97,50 €
ab 9 Stunden	65,00 €	105,00 €

- (2) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungszeitkategorie auf den Tagesdurchschnitt in der jeweiligen Woche umgerechnet.
- (3) Es besteht eine Mindestbuchungszeit von einer Woche sowie 3 Stunden am Tag.
- (4) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung beträgt pauschal 20,00 € für eine Woche.
- (5) Für Ausflüge ist als Gebühr der jeweilige Selbstkostenpreis dem Markt Lappersdorf zu erstatten.



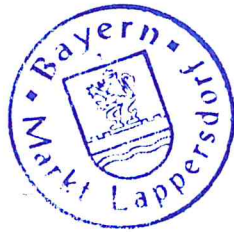
§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Ferienkindergartens des Marktes Lappersdorf vom 14. März 2018 außer Kraft.

Lappersdorf, den 16. August 2023

Markt Lappersdorf

Christian Hauner
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 1. September 2023 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde im Mitteilungsblatt hingewiesen.

angeschlagen am: 1. September 2023
abgenommen am:

